

**Satzung**  
**über die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsraum**  
**(Sondernutzungssatzung)**

---

Vom 25.Juni 2003

Auf Grund der Art. 22 a, Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91 - 1 - I) in Verbindung mit § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 und Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBi. S. 796, BayRS 2020 -1 -1 - I) erläßt der Markt Haag i. OB folgende

**Satzung:**

**§1**  
**Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Baulast des Marktes Haag i. OB einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG.
- (2) Sie gilt nicht für Nutzungen, für welche die Warenmarktsatzung einschlägig ist, sowie für Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen im Sinne des § 29 der Straßenverkehrsordnung.

**§2**  
**Sondernutzung**

- (1) Eine Sondernutzung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn die in § 1 Abs. 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung gestattete verkehrsübliche unentgeltliche Nutzung der Straßen, Wege und Plätze.
- (3) Sondernutzungen sind insbesondere:
  - a) die Lagerung von Materialien und Gegenständen aller Art;
  - b) die Errichtung von Gerüsten, Bauhütten und Bauzäunen;
  - c) das Aufstellen von Verkaufsbuden und Verkaufsständen;
  - d) das Anbringen von Automaten, Auslagen und Schaukästen.

**§ 3**  
**Erlaubnispflicht, Antrag**

- (1) Die Sondernutzung bedarf der Erlaubnis durch den Markt Haag i. OB, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Sondernutzung mit Angaben über Art, Ort, Ausmaß und Dauer der Sondernutzung beim Markt Haag i. OB zu beantragen. Soweit erforderlich, sind zur Erläuterung Pläne und Skizzen vorzulegen. Bei Arbeiten im Straßenraum ist dem Antrag regelmäßig ein Situationsplan beizufügen.

**§4**  
**Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen, Wege und Plätze erforderlich erscheint.
- (2) Die Erlaubnis ist in der Regel zu widerrufen, wenn der Inhalt der Erlaubnis, insbesondere Auflagen und Bedingungen nicht beachtet wurden oder wenn es im öffentlichen Interesse erforderlich ist.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen.
- (4) Erlaubnispflichtig ist auch die Erweiterung, die Änderung oder die Überlassung der Sondernutzung an Dritte.

**§5**  
**Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen**

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Sondernutzung in unangemessenem Maße öffentlichen Interessen widerspricht. Dies ist der Fall, wenn eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist oder wenn durch eine Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann.
- (2) Sie ist ferner in der Regel zu versagen für
  - a) das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zugelassen oder betriebsfähig sind,
  - b) das Aufstellen von Fahrzeugen zum Zweck der Werbung,
  - c) das Aufstellen von Werbeständern und Plakattafeln aller Art. Dies gilt nicht für erlaubnisfreie Werbeträger im Sinne von §6 Abs. 1 Buchst. c.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn
  - a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck gleichermaßen durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
  - b) die Sondernutzung gleichermaßen auch an anderer Stelle erfolgen kann und dadurch der Gemeingebrauch weniger beeinträchtigt wird,

- c) zu befürchten ist, daß andere in unzumutbarer Weise belästigt werden,
- d) durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung das Ortsbild leidet,
- e) der Straßenbelag oder die Straßenausstattung durch die Art der Sondernutzung geschädigt werden kann und der Erlaubnisinhaber keine Gewähr dafür bietet, daß die Beschädigung wieder behoben wird.

## §6

### Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Plakatständer mit Veranstaltungshinweisen politischer Parteien und Wählergruppen sofern höchstens 8 Plakatständer auf das Ortsgebiet verteilt aufgestellt werden und der Fußgänger- und Fahrverkehr nicht beeinträchtigt wird. Nicht zulässig ist die Nutzung an Bäumen sowie verkehrsleitenden Beschilderungen und Fußgängerüberwegen;
- b) Informationsständer politischer Parteien und Wählergruppen auf Gehwegen, sofern eine Mindestdurchgangsbreite von 1,50 Metern verbleibt. Die Errichtung von Informationsständern ist anzuzeigen;
- c) Werbeständer auf Gehwegen in direktem örtlichen Zusammenhang mit der Stätte der Leistung (Ladengeschäft), sofern am Gehweg eine Mindestdurchgangsbreite von 1 Meter verbleibt;
- d) Automaten, Auslagen, Schaukästen, Stromverteilerkästen, Fahrradständer, Tische und Stühle, sofern am Gehweg eine Mindestdurchgangsbreite von 1 Meter verbleibt;
- e) bauaufsichtlich genehmigungspflichtige Gebäudeteile außerhalb des Lichtraumprofils, insbesondere Sockel, Vordächer, Balkone, Markisen, Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen;
- f) Sondernutzungen zur Weihnachtsdekoration.

(2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn öffentliche Belange dies erfordern.

(3) Die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bleibt hiervon unberührt.

## §7

### Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer hat die Sondernutzungsanlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zum Straßenverkehr und zu allen der Bevölkerung dienenden Einrichtungen wie Straßenabläufe und Kanalschächte sind freizuhalten, sofern sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, nach Beendigung der Sondernutzung auf seine Kosten die Anlagen oder Einrichtungen zu beseitigen, die Verkehrsfläche zu reinigen und den

ursprünglichen Zustand wieder herzustellen, sofern sich der Markt nicht die Instandsetzung auf Kosten des Benutzers vorbehält.

- (3) Der Markt kann die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Benutzers vornehmen lassen, wenn dieser seinen Verpflichtungen nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

## **§8 Haftung**

- (1) Der Benutzer haftet dem Markt für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat den Markt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben.
- (2) Der Benutzer hat dem Markt alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann der Markt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Der Markt haftet dem Benutzer nicht für Schäden an den von ihm errichteten Anlagen oder Einrichtungen.
- (4) Der Benutzer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Gegebenheiten keinen Ersatzanspruch gegen den Markt.

## **§9 Ordnungswidrigkeiten**

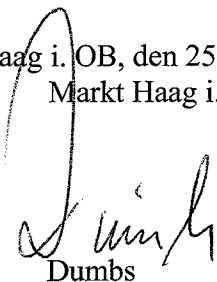
Gemäß Art. 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit Geldbuße bis 1.000 € belegt werden, wer

1. eine öffentliche Verkehrsfläche ohne die erforderliche Erlaubnis zur Sondernutzung gebraucht,
2. die mit der Sondernutzung verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt.

## **§10 Inkrafttretung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haag i. OB, den 25. Juni 2003  
Markt Haag i. OB



Dumbs

1. Bürgermeister